



ZVR: 576439352

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte**

*Der Vorsitzende*

**Stellungnahme  
der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft  
Öffentlicher Dienst**

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz und das Polizeikooperationsgesetz geändert werden / Bundesministerium für Inneres / BMI-LR1340/0019-III/1/2007

Zu obigem Entwurf nimmt die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Stellung wie folgt:

**Allgemeine Ausführungen:**

Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden für Zwecke der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 17 Abs 3 Z 5 DSG 2000 stehen, schon aufgrund der Möglichkeit einer extensiven Auslegung des Begriffes „Vorbeugung und Verhinderung von Straftaten“ in einem steten Spannungsverhältnis zum bundesverfassungsrechtlich geschützten Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000). Dies zeigen selbst die Erläuterungen zum genannten Gesetzesentwurf, wenn dort angeführt wird, dass u.a. „bestehende Einsatzleitsysteme, ein System zur Administration und Leitung von sicherheitspolizeilichen Großeinsätze und Analyseanwendungen“ näher beschrieben werden sollen. Der Anwendungsbereich erscheint sehr weit gefasst.

Der Wunsch nach erhöhter Sicherheit und das Streben nach effektiver Kriminalitätsbekämpfung sind höchst legitim und stehen außer Diskussion. Hierbei ist jedoch mit großer Behutsamkeit ein angemessener und verhältnismäßiger Ausgleich zwischen Kriminalitätsbekämpfung und verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten vorzunehmen.

*Dr. Klaus Schröder, Richter des Landesgerichtes Innsbruck, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4  
Tel.: 0512/5930-556, Mobil: 0650/5 428 428, Fax: 0512/585986, e-mail: [klaus.schroeder@gmx.at](mailto:klaus.schroeder@gmx.at)*

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Es entsteht jedoch zuletzt in diesem Zusammenhang immer mehr der Eindruck, dass Grundrechte in der Diskussion über „Terrorgefahr“ und „Euro 2008“ verstärkt diesen Anliegen geopfert werden und die grundrechtliche Sensibilität zu schwinden scheint. Aus aktuellem Anlass darf auch auf die zutreffenden Ausführungen des Herrn Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Dr. Karl Korinek verwiesen werden, welcher am 22. September 2007 medial auf die Gefahren eines Abgleitens in einen Überwachungsstaat hingewiesen hat.

Unter diesem Blickwinkel und unter Verweis auf nachfolgende Ausführungen erscheinen die in Aussicht genommenen Bestimmungen im SPG als zu weitgehend.

### **Ausführungen im Besonderen:**

#### zu § 53 Abs 3a SPG:

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll die Verpflichtung des ersuchten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsdienste zur kostenlosen Auskunftserteilung entfallen und künftig Kostenersatz (für die nunmehr erweiterten Informationen) nach den Tarifen der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO) geleistet werden.

#### zu § 53a und 58d SPG:

Die in dieser Bestimmung (Abs 2) normierte Zulässigkeit der Ermittlung umfangreicher Datenarten (gegliedert nach „Betroffenenkreisen“ [Verdächtigen, Opfern, Zeugen, Kontakt- oder Begleitpersonen, Informanten und sonstige Auskunftspersonen]) zur Abwehr krimineller Verbindungen oder gefährlicher Angriffe sowie zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe, wenn nach der Art des Angriffs eine wiederholte Begehung wahrscheinlich ist, mittels operativer oder strategischer Analyse erscheint aus grundrechtlicher Sicht äußerst problematisch. Insbesondere aufgrund der zahlreichen unbestimmten Gesetzesbegriffe ist diese Bestimmung gut geeignet zu praktisch allen denkbaren Personengruppen umfangreiche Daten allein schon zur „Vorbeugung“ gefährlicher Angriffe zu erheben, wenn die Begehung eines solchen gefährlichen Angriffs bloß „wahrscheinlich“ ist. Diese Datenarten sind (auch vom konkreten Einzelfall losgelöst) geeignet praktisch alle Lebensbereiche zu umfassen und beinhalten auch Informationen über rassische, ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse

oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben (sensible Daten/besonders schutzwürdige Daten gemäß § 4 Z 2 DSGVO 2000).

In ähnlicher (wenn auch bzgl. der Betroffenenkreise reduzierter) Weise erscheint auch die Einrichtung einer Zentralen Analysedatei über mit beträchtlicher Strafe bedrohte Gewaltdelikte, insbesondere sexuell motivierte Straftaten (§ 58d SPG) sehr weitgehend. Dies insbesondere auch aufgrund der verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe wie „ohne besondere Tatumstände“, „verdächtiges Ansprechen“, „sexuelles Motiv vermutet“ (58d Abs 1). Hingewiesen sei darauf, dass auch zu dieser Bestimmung die Verarbeitung sensibler/besonders schutzwürdiger Daten zulässig sein soll. Die Möglichkeit der (künftigen) Weiterverarbeitung ursprünglich rechtmäßig ermittelter personenbezogener Daten in der zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz soll überdies gemäß § 75 Abs 1, zweiter Satz eröffnet werden, wenn die Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten für sicherheitspolizeiliche Zwecke (auch) zu dem Zeitpunkt zulässig wäre, in dem die Daten verwendet werden sollen.

zu § 65 SPG:

Der Entfall des § 65 Abs 5, zweiter Satz, wonach dem Betroffenen der vorbeugende Charakter der erkennungsdienstlichen Behandlung nochmals vor Augen geführt werden soll, kann nicht nachvollzogen werden. Zwar mag dies allenfalls keinen „Mehrwert“ für die Beurteilung der Zulässigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung selbst bringen (siehe die Erläuterungen); dieser Hinweis erscheint jedoch schon aus spezialpräventiven Erwägungen zur Vorbeugung künftiger gefährlicher Angriffe nicht ungeeignet.

Wien, am 26.9.07

Dr. Klaus Schröder  
Vorsitzender